

## Anlage

# **Verlängerungsvereinbarung zur Interims-Vereinbarung im Rahmen einer einheitlichen Wertstoffsammlung**

zwischen

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup,  
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

- im Folgenden nur „Stadt Karlsruhe“ -

und

Landbell AG für Rückhol-Systeme, vertreten durch den Vorstand,  
Rheinstraße 4L, 55116 Mainz, handelnd für sich und als gemeinsamer Vertreter  
gemäß § 22 Abs. 7 VerpackG.

- im Folgenden gemeinsam nur „Systeme“ -

Zwischen der Stadt Karlsruhe und den Systembetreibern besteht eine Interims-Vereinbarung im Rahmen einer einheitlichen Wertstoffsammlung (im Folgenden „Interims-Vereinbarung“ genannt), welche die gem. § 22 Abs. 7 VerpackG erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme erhalten hat. Diese Interims-Vereinbarung ist bis 31. Dezember 2022 befristet geschlossen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Laufzeit der Interims-Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Entsprechend verschieben sich auch alle in der bisherigen Interims-Vereinbarung genannten Zeitpunkte um jeweils ein Jahr nach hinten.
2. Abweichend von § 2 Ziff. 2 der Interims-Vereinbarung wird die Mitbenutzung der PPK-Sammlung gem. § 22 Abs. 4 VerpackG gemäß der dieser Verlängerungsvereinbarung beigefügten Anlage B „PPK-Mitbenutzung“ geregelt.

3. Die weiteren Regelungen der Abstimmungsvereinbarung gelten uneingeschränkt fort und sind auch auf diese Ergänzungsvereinbarung anwendbar.

Mainz, den .....

Karlsruhe, den .....

\_\_\_\_\_  
Gemeinsamer Vertreter

\_\_\_\_\_  
öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

**Anlagen:**

Anlage A „Systemfestlegung PPK“

Anlage B „PPK-Mitbenutzung“

## Systemfestlegung PPK

für die Stadt Karlsruhe ab 01.01.2023

### Papiertonnen

zur Erfassung von Verpackungen aus PPK

1. Anteil: 50% Erfassungsmenge Masse PPK  
bei Haushalten und Anfallstellen gem. § 3 Abs. 11 VerpackG

2. Gefäßanzahl und Größe (01.09.2022) im Holsystem:

MGB Größe	Anzahl Vollservice	Anzahl Teilservice	Anzahl Gesamt
80 l	0	0	0
120 l	7.216	2.376	9.592
240 l	15.392	1.783	17.175
770 l	224	14	238
1.100 l	7.943	421	8.364

3. Sammelrhythmus: 4-wöchentlich

4. Besonderheiten: teilweise erfolgen auf Bedarf Sonderleerungen

*Anmerkung: Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.*

### Wertstoffhöfe

zur sortenreinen Erfassung der Fraktionen PPK für Haushalte und Anfallstellen  
gem. § 3 Abs. 11 VerpackG.

1. Anteil	50% Erfassungsmenge Masse PPK auf derzeit 9 Wertstoffhöfen
2. Gefäße	Presscontainer
3. Sammelrhythmus	Nach Bedarf
4. Besonderheiten	keine

## **Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG**

Diese Anlage ist Bestandteil der Verlängerungsvereinbarung zur Interims-Vereinbarung im Rahmen einer einheitlichen Wertstoffsammlung.

### **§ 1**

#### **Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs**

Die Stadt Karlsruhe ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) in ihrem Gebiet. Sie betreibt ein Erfassungssystem für Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK) entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage A „Systemfestlegung PPK“ festgelegten Sammelsystems gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann sich der örE eines Dritten bedienen.

Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6-8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

### **§ 2**

#### **Parameter zum Verpackungsanteil**

Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) liegen folgende Parameter zu Grunde:

Der Anteil der Verpackungen in den Sammelbehältern und der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil nach § 22 Abs. 4 Satz 5 VerpackG beträgt 50 v.H.

### § 3

#### Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der öRE von den Systemen ein Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 Bundesgebührengesetz festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen.
- a) Das von den Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt wird auf 205,00 €/Mg x Kostenanteil gemäß § 2 festgelegt.
- b) Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt für den jeweiligen Monat berechnet sich unter Berücksichtigung des Kostenanteils gemäß § 2 wie folgt:  
Systemmenge (Mg) x Mitbenutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 a)

#### Definitionen:

Systemmenge = Sammelmenge x Anteil gemäß § 2 x Planmengenanteil des jeweiligen Systembetreibers.

Sammelmenge = Die im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK

Planmengenanteil = Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) in der Regel vierteljährlich festgestellte und veröffentlichte vorläufige Marktanteile gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme dem öRE oder dem von ihm beauftragten Dritten quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar sofern nicht abweichend eine Sonderzwischenmeldung von der ZSVR angeordnet wird.

2. Eine Anpassung des Planmengenanteils an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

#### **§ 4**

#### **Regelung der Verwertungsseite**

1. Jedem System steht ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe des seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu den nachfolgend verbindlich vereinbarten, für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.
  - a) Das Wahlrecht ist für die Laufzeit dieser Vereinbarung verbindlich in Textform auszuüben.
  - b) Systeme, die bereits nach § 18 VerpackG genehmigt sind und ihren Systembetrieb aufgenommen haben, können ihr Wahlrecht erstmals ab der Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinsamen Vertreter zur Erreichung der Zustimmung der übrigen Systeme nach § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG (derzeit über DocuSign) gegenüber dem örE ausüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der rechtsverbindlichen Zustimmung von 2/3 der Systeme und Unterzeichnung durch den örE ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung nach Abs. 2 bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung gemäß Abs. 1 a) als vereinbart.
  - c) Tritt ein neues System hinzu, gilt für dieses System eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Systemgenehmigung im jeweiligen Bundesland (§ 18 Abs. 1 VerpackG). Das System hat den örE über den Erhalt der Genehmigung und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens unverzüglich zu informieren. Die Herausgabe kann nur dann gewählt werden, wenn die bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung verbleibende Dauer mindestens 1 Jahr beträgt. Zudem kann der örE die gemeinsame Verwertung gegenüber einem neu hinzutretenden System verlangen, wenn eine Herausgabe unzumutbar in seine Verwertungsverträge eingreifen würde und er die Gründe hierfür darlegt.
2. Sofern von einem System eine gemeinsame Verwertung gewählt wird, steht diesem entsprechend seiner nach § 3 Abs. 1 berechneten Systemmenge eine angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu (Erlösbeteiligung).

- a) Der Wert des sich nach § 2 bestimmenden Verpackungsanteils wird nach folgender Maßgabe ermittelt:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpackungen zum Referenzmonat Juli.2022 einen Wert in Höhe von 150,00 € / Mg besitzen. Dieser Wert ist jeweils entsprechend der monatlichen Veränderung des für den Vormonat veröffentlichten mittleren EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) anzupassen.

- b) Die Höhe der Erlösbeteiligung für die einzelnen Systeme berechnet sich wie folgt:

monatliche Erlösbeteiligung = Systemmenge entsprechend der Definition in § 3 Abs. 1 b) x aktueller Wert je Mg.

- c) Sollte sich im Vertragszeitraum dieser Anlage B im Falle einer gemeinsamen Verwertung ergeben, dass die Verwertung des Sammelgemisches nach Maßgabe der Verwertungsverträge des örE zu keinen positiven Erlösen führt, sondern der örE für die Verwertung des Sammelgemisches Zahlungen leisten muss (sog. Zuzahlungen), so sind die Systeme verpflichtet, diese Zuzahlungen in gleicher Höhe für ihre jeweilige Systemmenge an den örE zu leisten. Diese Pflicht besteht nur dann, wenn der örE die tatsächlich geleisteten Zuzahlungen gegenüber den Systemen nachweist.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE dem System eine seiner Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 b) entsprechende Teilmenge seines PPK-Sammelgemisches zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung.

- a) Im Gegenzug leistet das jeweilige System gemäß § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG einen Wertausgleich für die unterschiedlichen im Sammelgemisch enthaltenen Altpapierqualitäten. Die Bestimmung des Wertes der unterschiedlichen Altpapierqualitäten soll auf Basis geeigneter Indizes (z.B. EUWID oder DeStatis) erfolgen. Die Höhe des Wertausgleiches beträgt 20,00 €/Mg der herausgegebenen Menge.
- b) Ferner zahlt das System an Übergabekosten einen Betrag von 19,00 €/Mg der herausgegebenen Menge.

**§ 5**

**Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung**

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Anforderungen der Umweltbehörden sowie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen.
2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die Verwertung der Systemmenge nach § 3 Abs.1 b) für das jeweilige System nachgewiesen wird.

**§ 6**

**Operative Regelungen bei Herausgabe**

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 b) an einem Übergabeort monatlich rätierlich bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.
2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des PPK-Sammelgemischs in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.
3. Die Gültigkeit der Anlage B steht unter dem Vorbehalt der verbindlichen Regelung der weiteren Übergabemodalitäten zwischen dem örE und dem jeweiligen System. Dies erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) der im Anhang zu dieser Anlage B wiedergegebenen Matrix oder durch eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen dem örE und dem jeweiligen System.



4. Endet die Pflicht des örE zur Herausgabe (z.B. weil die Laufzeit der Anlage B endet), hat das jeweilige System die bis zum Ende der Pflicht zur Herausgabe angefallene Systemmenge (Restmenge) auch dann abzuholen, wenn die vereinbarten Modalitäten der Übergabe insoweit nicht erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Nachweise**

1. Der örE ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen des § 7 verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine und die Meldungen nach Abs. 3 nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG zu führen. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen – insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die ZSVR gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der ZSVR unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren. Die elektronische Archivierung ist zulässig.
3. Mengenmeldung:
  - a) Der örE hat die von ihm in seinem Gebiet erfasste PPK-Sammelmenge (Erfassungsmenge) des Vormonats regelmäßig innerhalb des Folgemonates den Systemen mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs (derzeit wnefact) abzugeben. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, wie die Systeme dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung stellen. Die bereitgestellten Buchungsregelungen der Systembetreiber sind einzuhalten.

Dies gilt auch hinsichtlich der Verwertungsmengen des Vormonats, es sei denn, das betreffende System hat die Herausgabe seiner Systemmenge gewählt. Hat das System

die Herausgabe gewählt, meldet der örE die herausgegebene Menge per Ausgangs-  
wiegeschein über den vereinbarten Übertragungsweg.

- b) Das jeweilige System prüft und erstellt unverzüglich aus den übermittelten Daten eine Monatsbilanz der Sammelmenge als auch der Verwertungsmenge. Das jeweilige System stellt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Mengenmeldung gemäß lit. a) die Bilanz(en) für den örE entweder zum Abruf bereit oder übersendet die Bilanz per E-Mail.
- c) Der örE prüft und stimmt die Monatsbilanz und die gemeldeten Mengendaten innerhalb von 14 Tagen ab und bestätigt die Bilanz nach Wahl des Systems auf geeignete Weise im jeweiligen Meldeportal des Systems oder auch auf anderen Wegen.
- d) Dem örE steht ein Zurückbehaltungsrecht an Mengenmeldungen gegenüber einem Systembetreiber zu, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag (vgl. § 8) nicht erfüllt. Der örE ist dann berechtigt, die Mengenmeldungen so lange zurückzuhalten, bis der betreffende Systembetreiber alle offenen Rechnungen über das Mitbenutzungsentgelt und ein Herausgabeentgelt beglichen hat.

## **§ 8**

### **Rechnungslegung**

1. Der örE kann unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 c) die Rechnung über das vom jeweiligen System für den betreffenden Monat zu zahlende Mitbenutzungsentgelt an das betreffende System stellen. Das Mitbenutzungsentgelt ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 „Mengenmeldung“ ist Voraussetzung für die Rechnungslegung und Fälligkeit der Rechnung. Dies gilt nur, soweit ein System seinerseits die ordnungsgemäße Übertragung der monatlichen Mengendaten gemäß § 7 Abs. 3 ermöglicht hat.

2. Im Falle einer gemeinsamen Verwertung kann das jeweilige System unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz durch den örE gemäß § 7 Abs. 3 c) die Rechnung über die vom örE an das System für den betreffenden Monat abzuführende Erlösbeteiligung

stellen. Die Erlösbeteiligung ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Systeme sind berechtigt, die Erlösbeteiligung mit den Entgelten des örE zu verrechnen.

Im Falle einer Zuzahlung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c) bei einer gemeinsamen Verwertung kann der örE unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 lit. c) die Rechnung über die vom System für den betreffenden Monat zu leistende Zuzahlung stellen. Die Zuzahlung ist nach Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

3. Im Falle einer Herausgabe kann der örE den Wertausgleich der herausgegebenen Systemmengen nach § 4 Abs. 3 lit. a) und die anfallenden Zusatzkosten für die Übergabe der Systemmenge nach § 4 Abs. 3 lit. b) dem betreffenden System nach Ablauf eines Kalendermonats in Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
4. Auf sämtliche Rechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
5. Bei fehlerhaften Mengenmeldungen nach § 7 haben die Vertragspartner einen Anspruch gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf Übermittlung einer korrigierten Rechnung binnen zwei Wochen.
6. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Auswirkungen bei rückwirkendem Vertragsschluss**

1. Die Verpflichtung zur Leistung der Nachweise nach § 7 gilt nur insoweit, dass die Mengenmeldungen bzw. Bilanzierungen auch für bereits bei Vertragsabschluss in der Vergangenheit liegende Leistungszeiträume rechtlich und technisch möglich bzw. zulässig sind.
2. Die Mengenmeldungen in den vereinbarten Softwareprogrammen sind durch den örE nur dann vorzunehmen, wenn der Systembetreiber den Zugang auch für bei Vertragsabschluss zurückliegende Zeiträume ermöglicht. Auf Wunsch des Systems ist der örE auch

bereit, die Mengenmeldung auf einem anderen vom System beschriebenen Weg vorzunehmen. Der damit für den örE verbundene Aufwand darf nicht höher sein als bei einer Mengenmeldung über das Softwareprogramm. Eventuelle Mehraufwendungen des örE hat das betreffende System dem örE zu erstatten.

3. Die rückwirkende Herausgabe ist auf das laufende Quartal begrenzt. In diesem Fall sind die Mengen in den Folgemonaten entsprechend auszugleichen. Eventuell durch eine rückwirkende Herausgabe bedingte und vom örE nachgewiesene Mehraufwendungen hat das jeweilige System zu tragen.
4. Soweit eine rückwirkende Herausgabe nicht geltend gemacht wird, gelten die Regelungen für eine Erlösbeteiligung bei gemeinsamer Verwertung.

## **§ 10**

### **Eigentum, Haftung, Gefahrübergang**

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt auf den örE oder auf den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S.7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.
2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.
3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf einer in Anhang 1 festgelegten Abholfrist auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

**§ 11**

**Vertragsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2023 und endet am 31.12.2023.

**Anhang 1 zu § 6 Abs. 3 der Anlage B****Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur zur Abstimmungsvereinbarung für das Gebiet der Stadt Karlsruhe**

**Anhang 1: Vereinbarung über die Modalitäten im Falle der Übergabe einer herauszugebenden Systemmenge des Systems  
zwischen der Stadt Karlsruhe (örE) und Landbell AG für Rückholssysteme  
als gemeinsamen Vertreter**

Der örE bedient sich gem. § 1 Satz 3 Anlage B bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung der ALBA Wertstoffmanagement GmbH.

1. Für den Fall, dass ein System die Herausgabe seiner Systemmenge verlangt, gelten folgende Modalitäten für die Übergabe dieser Systemmenge:

<b>I. Bereitstellung / Verladung der abzuholenden Systemmenge</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	als lose Verladung
<input checked="" type="checkbox"/>	als Ballenware nach Vereinbarung mit der ALBA Wertstoffmanagement GmbH gegen entsprechendes Entgelt möglich
<b>II. Art des eingesetzten Abholbehältnisses</b>	
1.	Schubbodenfahrzeug (Walking-Floor)
<input checked="" type="checkbox"/>	Beladung des Aufliegers durch örE mit Radlader just in time
2.	Fahrzeug (Hakenliftfahrzeug) mit zwei Container
<input type="checkbox"/>	Beladung der zwei Container durch örE mit Radlader just in time
<input type="checkbox"/>	Das System hat zwei Container auf dem Umschlagplatz zur Beladung bereitzustellen. Der örE belädt diese sukzessive. Sind die Container vollständig beladen, holt ihn das System nach vorheriger Information durch den örE ab und tauscht diese gleichzeitig gegen zwei leere, die dann wieder vom örE sukzessive beladen werden.
3.	sonstige Art der Abholung
<input type="checkbox"/>	
<b>III. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Beladung</b>	
<u>Anmerkung:</u>	
Die Festlegung einer Beladungsmenge hängt von verschiedenen Umständen ab:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leergewicht des Fahrzeuges einschließlich Auflieger (Container) und der noch möglichen Zuladung.</li> </ul>	

<input type="checkbox"/>	• Volumen des Aufliegers / des Containers
<input type="checkbox"/>	• Zusammensetzung des Materials (gerade PPK-Verpackungen haben ein geringes spezifisches Gewicht)
<input checked="" type="checkbox"/>	Der örE bemüht sich, das Abholbehältnis mit einer möglichst hohen PPK-Menge zu beladen
<input type="checkbox"/>	Die Parteien vereinbaren, dass das Abholbehältnis mit mindestens folgender PPK-Menge (Mindestauslastung) beladen wird: _____ t.
<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____
<b>IV. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Meldung abholbereiter Mengen</b>	
<u>Anmerkung:</u>	
Bei Festlegung nachfolgender Fristen sollte folgender Umstand beachtet werden:	
<input type="checkbox"/>	• Lagerkapazität des Übergabeortes
<input type="checkbox"/>	Der örE hat bis spätestens am Donnerstag dem betreffenden System eventuell zur Abholung für die folgende Woche bereitstehende Mengen zu melden (per E-Mail)
<input checked="" type="checkbox"/>	Das System hat die ihm gemeldete Menge im Laufe der Folgewoche abzuholen; es hat zuvor unverzüglich nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung dem örE die Abholung unter Angabe des Abholtages und eines Zeitfensters von bis zu drei Stunden zu bestätigen.
<b>V. Zu beachtende Maßgaben des Übergabeortes</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der örE benennt folgenden Übergabeort: PLZ, Ort: 76189 Karlsruhe Straße, Nr.: Fettweissstr. 2 Betreiber des Übergabeortes: ALBA Wertstoffmanagement GmbH Betriebszeit: in Absprache mit ALBA Wertstoffmanagement GmbH Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen. Änderungen des Übergabeortes im Stadtgebiet sind möglich.
<input type="checkbox"/>	Der örE benennt folgenden Übergabeort: PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____ Betreiber des Übergabeortes: _____ Betriebszeit: _____ Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen.
<input type="checkbox"/>	Der örE benennt folgenden Übergabeort:

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

Betreiber des Übergabeortes: \_\_\_\_\_

Betriebszeit: \_\_\_\_\_

Die Abholung hat zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeortes zu erfolgen.



## Zustimmung der vorgelegten Dokumente durch die Systeme:

stimmt zu

<p>DocuSigned by: <i>Altera System GmbH</i> D38AACC9BD1D48E...</p>	X	J	Altera System GmbH, Breidenbachstraße 56, 51373 Leverkusen
<p>DocuSigned by: <i>BellandVision GmbH</i> 816D6579AD684F9...</p>	X	J	BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz
<p>DocuSigned by: <i>Thomas Kögel</i> BAED21A77153447...</p>	X	J	Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Edmund Rumpler Straße 7, 51149 Köln
<p>DocuSigned by: <i>EKO-PUNKT GmbH &amp; Co. KG</i> 1D0D869002A94F5...</p>	X	J	EKO-Punkt GmbH & Co. KG, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln
<p>DocuSigned by: <i>i.V. Martin Knorr</i> 017029164B7C48C...</p>	X	J	Interseroh+ GmbH, Stollwerkstraße 9a, 51149 Köln
<p>DocuSigned by: <i>ppa. Michael Schwal</i> 64364ADFBC2F42E...</p>	X	J	Landbell AG, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
<p>DocuSigned by: <i>ppa. Rogier de Vries</i> 892F3BB2BCD741C...</p>	X	J	NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
<p>DocuSigned by: <i>PreZero Dual GmbH</i> 691E5192EE7447E...</p>	X	J	PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm
<p>DocuSigned by: <i>Reclay Systems GmbH</i> 39357B94B2E445B...</p>	X	J	Reclay Systems GmbH, Austraße 34, 35745 Herborn
<p>DocuSigned by: <i>Recycling Dual GmbH</i> 4550A77203E1413...</p>	X	J	Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach
<p>DocuSigned by: <i>Veolia Umweltservice Dual GmbH</i> A29D6935409E41C...</p>	X	J	Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
<p>DocuSigned by: <i>Zentek GmbH &amp; Co. KG</i> D97B580674A348D...</p>	X	J	Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51149 Köln

## **Verlängerungsvereinbarung zum Vertrag über die Erfassung, die Beförderung und den Umschlag von Leichtverpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG (BW022-2020-22LLB-229)**

zwischen

der Landbell AG für Rückhol-Systeme, vertreten durch den Vorstand, Rheinstraße 4  
L, 55116 Mainz

- im Folgenden nur „Auftraggeberin“ -

und

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch das Team Sauberes Karlsruhe (TSK),  
Ottostraße 21, 76227 Karlsruhe

- im Folgenden nur „Auftragnehmerin“ -

Zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin besteht ein Vertrag über die Erfassung, die Beförderung und den Umschlag von Leichtverpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG. Dieser Vertrag ist bis 31. Dezember 2022 befristet geschlossen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Die Laufzeit des Vertrages wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
2. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages wird mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geändert:  
„Für die Laufzeit dieses Vertrages wird der Anteil der Leichtverpackungen (inkl. Fehlwürfen/Sortierresten) am Sammelgemisch, der auf die dualen Systeme entfällt, mit einem Wert gem. der gemeinsamen Sortieranalyse auf Mengengrundlage 2022 von

**11.137 t/a**

festgelegt.“

3. § 5 Abs. 5 des Vertrages wird mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geändert:  
„Die Auftraggeberin ist verpflichtet, für das Jahr 2023 einen Kostenanteil in Höhe Ihres Planmengenanteils an LVP für 11.137 Tonnen/ a an der Vergütung nach § 13 Abs. 1 zu tragen.“

4. § 5 Abs. 6 des Vertrages wird mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

„Die Parteien stimmen überein, dass die Vergütung des Auftragnehmers für das Jahr 2023 quartalsweise nach Maßgabe folgender Formel angepasst wird:

$$\frac{\text{Vergütung LVP} \times \text{Planmengenanteil LVP} \times 11.137t}{\text{Vergütung LVP}} = \text{angepasste}$$

Vergütung LVP = Vergütung des Auftragnehmers gemäß § 13 Absatz 1

Planmengenanteil LVP = gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 10 mitgeteilter Planmengenanteil

Die Anpassung der Vergütung erfolgt mit Wirkung zum Beginn des jeweils betroffenen Quartals. Die Anwendung der weiteren Regelungen des Leistungsvertrages zur Anpassung der Vergütung bleibt hiervon unberührt.“

5. § 13 Abs. 1 des Vertrages wird mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

„Der Auftragnehmer erhält zur Abgeltung aller von ihm gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen folgende Vergütungen:

**Vergütung nach Planmengenanteil LVP für das Leistungsjahr 2023:**

$$11.137 \text{ t/a} \times 166,43 \text{ €/t} = 1.853.530,91 \text{ €/a}$$

jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.“

6. Die weiteren Regelungen des Vertrages gelten uneingeschränkt fort und sind auch auf diese Verlängerungsvereinbarung anwendbar.

Mainz, den .....

Karlsruhe, den .....

\_\_\_\_\_  
Landbell AG für Rückhol-Systeme

\_\_\_\_\_  
TSK